

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bezirk NRW

DGB Bezirk NRW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

Landtag NRW
Birgit Hielscher
Ausschuss-Sekretariat des Medienausschusses
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Friedr.-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -3683-0
Telefax: 0211 -3683-159

Telefon-Durchwahl
0211 -3683-113

<http://www.nrw.dgb.de>

Abteilung -

Unsere Zeichen
BI

Datum
23.04.02

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns kurz fassen.

- Die Mitteilung erfolgt zuständigkeithalber.
- Die Mitteilung erfolgt auf telefonischen Wunsch.
- Die Mitteilung erfolgt zur Information.
- Die gewünschte Information liegt bei.
- Wir bitten um Rücksprache.
- Wir bitten um Weiterleitung.
- Wir bitten um Beantwortung.

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

**Neudruck
Zuschrift 13/1551**

A 21

Sehr geehrte Frau Hielscher,

wie telefonisch besprochen, hier noch einmal unsere aktuelle
Stellungnahme zum Landesmediengesetz NRW.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Melanie Balázs

DGB

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, im April 2002

Landesmediengesetz NRW

Stellungnahme

des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen



Der Medienbereich ist ein wichtiger und in seiner Bedeutung gerade für Nordrhein-Westfalen noch weiter wachsender Sektor des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft. Unter wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten besteht ein hohes Interesse an einer weiteren intensiven Zunahme dieses Sektors. Allerdings muss hierbei das unverzichtbare gesellschaftspolitische Anliegen der dienenden Funktion von Medien, insbesondere von Rundfunk, für die freie Meinungsbildung gesichert werden. Die über Medien verbreiteten Inhalte sind mehr als nur ein wirtschaftliches Gut.

Die Schaffung eines Landesmediengesetzes (LMG) wird vom DGB Bezirk NRW positiv bewertet. Die Einbeziehung neuer Mediendienste in das Gesetz kann Möglichkeiten eröffnen, den aktuellen und möglichen zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Ziel muss es sein, das duale System zukunftsfähig zu machen. Dazu gehört ein beiderseits nützlicher publizistischer Wettbewerb zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor. Auch auf dem privaten Sektor bleibt eine entsprechende Qualitätssicherung notwendig. Deshalb lehnt der DGB NRW die vorgesehenen Deregulierungen und die bewusste Abkoppelung der Anforderungen an den privat-kommerziellen Rundfunk von den öffentlich-rechtlichen Standards ab. Die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird ausdrücklich begrüßt. Wirksame gesellschaftliche Kontrolle darf sich aber auch in Zukunft nicht allein auf eine Säule des Systems beschränken. Im Gesetzentwurf zeichnet sich insoweit ein Etikettenschwindel ab. Wenn programmliche Anforderungen an privat-kommerzielle Veranstalter ohne vollzugstaugliche Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten vor Aufnahme des Sendebetriebs normiert werden, werden solche Anforderungen ineffektiv bleiben und faktisch herlaufen.

Der DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen erwartet ein Landesmediengesetz, in dem im Sinne einer positiven Rundfunkordnung präventiv Qualitätsvorsorge durch entsprechende Programmgrundsätze, durch ein entsprechend präventiv wirkendes Zulassungsverfahren und durch eine entsprechende Aufsicht normiert werden. Darüber hinaus regt der DGB NRW ein Artikelgesetz an, um die für den WDR notwendigen Anpassungen möglichst rasch vornehmen zu können.

Zu einzelnen Normen des Landesmediengesetzes nimmt der DGB Bezirk NRW wie folgt Stellung:

1. Zulassungsverfahren (§§ 4 – 17 LMG)

Eine der wichtigsten Neuerungen im Landesmediengesetz (LMG) gegenüber dem bisher gültigen Landesrundfunkgesetz (LRG) besteht in einem liberalisierten Zulassungsverfahren. Nunmehr erhält jeder Veranstalter unabhängig von der Zuweisung einer Übertragungskapazität eine Zulassung, sofern er bestimmte persönliche bzw. institutionelle Voraussetzungen erfüllt (§ 5 LMG). Damit wird nach dem sog. Führerschein-Modell verfahren.

Die bislang vorgenommene Überprüfung der Lizenzbewerber daraufhin, ob sie in der Lage sind, die relativ anspruchsvollen Programmgrundsätze des LRG zu erfüllen, entfällt bei dem Zulassungsverfahren im LMG. Jeder der will, darf zukünftig nach Maßgabe des Gesetzes Rundfunkprogramme und Mediendienste anbieten. Lediglich bei knappen Übertragungswegen, die es nur noch in einem überschaubaren Zeitraum geben soll, soll die Landesanstalt für Medien (LfM) im Rahmen von Vorrangentscheidungen

dungen die Meinungsvielfalt und die Anbietervielfalt berücksichtigen (§ 14 LMG).

Mit diesem Führerschein-Modell entfällt die Möglichkeit, vor Aufnahme des Sendebetriebs auf die Einhaltung bestimmter Standards, die für die Sicherung der Rundfunkfreiheit als dienender Freiheit unabdingbar sind, zu achten. Selbst beim lokalen Hörfunk nach dem Zwei-Säulen-Modell entfällt die Möglichkeit, Programmänderungen anhand von Programmschemata vorab zu genehmigen. Dies widerspricht der Aussage, beim Lokalfunk durch das LMG nichts substantiell ändern zu wollen. Nachträgliche Sanktionen bis hin zum Lizenzentzug, das zeigen alle Lebenserfahrungen, werden nur bei gravierendsten Verstößen verhängt. Die Maßnahmen der immer noch bestehenden Sanktionsnormen (Abschnitt XI und XII, LMG) sind demnach weitgehend unwirksam und bloße Makulatur. Die Regelungen im LMG erinnern an die des Presserechts und erlauben faktisch nur noch die Steuerungsmechanismen des rein ökonomischen Wettbewerbs. Eine positive Rundfunkordnung ist nicht mehr zu erkennen.

Der DGB Bezirk NRW lehnt diese Liberalisierung aus medienpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen ab. Die Medien und insbesondere der Rundfunk haben eine erhebliche Bedeutung für die freie und umfassende Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger. Nur wer ungehinderten Zugang zu Informationen über die gesellschaftlich relevanten Meinungen in ihrer Breite und Vielfalt, über Interessen und Positionen hat, kann sich frei seine eigene Meinung bilden und kann sich an demokratischen Prozessen beteiligen. Rundfunk ist Medium und Faktor der freien Meinungsbildung, er ist Sache der Allgemeinheit und hat eine integrierende Funktion für die Herausbildung von Gesellschaft.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese Funktionen von Rundfunk in seinen Rundfunkurteilen immer wieder unterstrichen und vom Gesetzgeber verlangt, Vorkehrungen zu treffen, die die Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit sichern. „Die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ermächtigt ihren Träger nicht zum beliebigem Gebrauch. Als dienende Freiheit wird sie nicht primär im Interesse der Rundfunkveranstalter, sondern im Interesse freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Rundfunkordnung in einer Weise auszugestalten, die die Erreichung dieses Ziels sicherstellt.“ (BVerfG Urteil vom 5.2.1991 zum LRG und WDR-Gesetz, Umdruck S. 42). Das Bundesverfassungsgericht lehnt in diesem sog. Nordrhein-Westfalen-Urteil eine Ausgestaltung des privaten Rundfunks nach dem Markt-Modell eindeutig ab: „Nach den im dritten Fernsehurteil entwickelten Grundsätzen darf der Zugang zum privaten Rundfunk weder dem Zufall oder dem freien Spiel der Kräfte anheim gegeben noch dem ungebundenen Ermessen der Exekutive überlassen werden.“ (S. 44). „Das Grundgesetz verpflichtet ihn (den Staat, d.Verf.) im Gegenteil, die Rundfunkfreiheit in geeigneter Weise auszugestalten und zu sichern (...). Das setzt unter anderem Regelungen über die Zulassung zur Rundfunkveranstaltung und die Auswahlkriterien für private Betreiber voraus (...).“ (S. 45). Das Bundesverfassungsgericht verlangt diese „positive Ordnung“ nicht nur für Mangelzeiten (bei begrenzter Zahl an Frequenzen, in finanziellen Engpasssituationen), sondern grundsätzlich permanent und situationsunabhängig.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Aussagen geht der DGB Bezirk NRW davon aus, dass das Führerschein-Modell des LMG nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht und damit verfassungswidrig ist. Der DGB NRW fordert den Landtag daher auf, zu den Anforderungen für die Zulassung und Veran-

staltung privaten Rundfunks des Landesrundfunkgesetzes zurückzukehren, zumal diese vom Bundesverfassungsgericht im o.g. Urteil akzeptiert wurden.

2. Programmanforderungen

Entsprechend der Liberalisierung im Lizenzierungsverfahren wurden die Programmanforderungen an private Veranstalter gesenkt. Anders als im LRG (§11 Satz 1) fehlt nunmehr die Verpflichtung der Veranstalter, Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit zu verbreiten und insofern eine öffentliche Aufgabe wahrzunehmen. Nach dem LMG sind dazu nicht mehr die Veranstalter verpflichtet. Eine – unklar formulierte – Medium- und Faktorfunktion sicherzustellen, wird nur noch als allgemeines Ziel des Gesetzes bezeichnet (§ 2 Satz 2 LMG). Es fehlt nunmehr auch die Verpflichtung, dass die Programme zu einer umfassenden Information sowie freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen haben (§ 11 Satz 2 LRG). Lediglich bei Vorrangentscheidungen spielen einige der hier genannten Kriterien noch in abgeschwächter Form eine Rolle (§ 14 LMG).

Parallel zu dieser Absenkung der programmlichen Anforderungen an die Veranstalter wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk gestärkt, etwa bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten (§§10 ff.). Offenbar spielt die Vorstellung eine Rolle, der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle die funktionale Aufgabenzuweisung der Verfassung allein erfüllen. Da er dann die Grundversorgung der Bevölkerung übernehme, könnten den privaten Veranstaltern größere marktwirtschaftliche Freiräume eingeräumt werden.



Der DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen wendet sich gegen diese „Arbeitsteilung“ im dualen Rundfunksystem Deutschlands. Dies würde den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in eine Nische führen, in der zwar qualitätsvolle Programme angeboten würden. Da jedoch massenattraktive, zumeist leichte Unterhaltung vor allem auf den privaten Kanälen zu finden wären, würden die Rezipientinnen und Rezipienten kaum noch die öffentlich-rechtlichen Programme einschalten. Die Folge wäre eine Debatte um die Legitimität der Gebührenfinanzierung für die öffentlich-rechtlichen Anbieter, die diese in Frage stellen würde. Zudem könnte ein öffentlich-rechtlicher Nischenanbieter auch nicht mehr die verfassungsrechtlich notwendige Integrationsfunktion des Rundfunks erfüllen. Schon heute blenden sich immer mehr Jugendliche aus den Informationssendungen aus und konsumieren vornehmlich Unterhaltungsprogramme der kommerziellen Anbieter. Die Integrationsfunktion kann nur erfüllt werden, wenn im dualen Rundfunksystem ein publizistischer Wettbewerb stattfindet. Dafür ist eine entsprechende gemeinsame Rahmenordnung erforderlich. Auch die privat-kommerziellen Anbieter sind daher – wie bisher – den Grundnormen des Integrationsrundfunks zu unterwerfen.

Das Bundesverfassungsgericht ist zwar der Auffassung, dass an kommerzielle Veranstalter nicht gleich hohe programmliche Anforderungen zu richten sind wie an öffentlich-rechtliche. Allerdings sieht es da Grenzen, wo es zu Verzerrungen kommen kann: „Auch im dualen System ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, die privaten Veranstalter unter Hinweis auf die zur Ausgewogenheit verpflichteten öffentlich-rechtlichen Anstalten von diesem Erfordernis (gleichgewichtige Vielfalt in der Berichterstattung, d. Verf.) zu entbinden. Denn angesichts der von den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern verlangten Ausgewogenheit, müsste jede Verengung oder Einseitigkeit des privaten Sektors zu einer Unausgewogenheit

des Gesamtangebotes führen und würde so das Ziel von Art. 5 Abs. 1 GG verfehlen.“ (BVerfG, Urteil vom 5.2.1991, S. 34). Die relativ anspruchsvollen Programmanforderungen des LRG hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungskonform bewertet.

Vor diesem Hintergrund fordert der DGB NRW, die relativ anspruchsvollen Programmanforderungen des LRG – insbesondere des § 11 und des § 12 Abs. 3 - in den § 31 des LMG zu übernehmen.

3. Ballungsraum-Rundfunk

Angesichts der medienpolitischen Debatten über die Zulassung von Ballungsraum-Rundfunk im Vorfeld der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes verwundert die Zurückhaltung des Gesetzgebers zur Normierung dieses Angebotes im LMG. Lediglich unter der Überschrift „Sicherung der Meinungsvielfalt“ (§ 33) finden sich Regelungen, die man auf Ballungsraum-Angebote beziehen kann. Auch im Abschnitt VII findet sich eine versteckte einschlägige Regelung, indem das Zwei-Säulen-Modell nunmehr nur noch für den lokalen Hörfunk und nicht mehr wie bisher für den lokalen Rundfunk gilt. Damit ist klar gestellt, dass Anbieter für lokales Fernsehen (unabhängig vom Zuschnitt der Verbreitungsgebiete) ihre Programmhoheit nicht mehr an gruppenplural zusammengesetzte Veranstaltergemeinschaften abgeben müssen. Der DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen fordert statt dessen, Ballungsraumfernsehen und -hörfunk nur in der Form des Zwei-Säulen-Modells zuzulassen.

Der Gesetzgeber lässt im LMG die Bemessung der Verbreitungsgebiete völlig offen. Auch die Landesanstalt für Medien erhält

keinen Auftrag, eine Verbreitungsgebietssatzung wie beispielsweise für den lokalen Rundfunk nach dem LRG zu erstellen. Auch darin drückt sich das Führerschein-Modell aus.

Der DGB NRW ist demgegenüber der Auffassung, dass Auswahl und Abgrenzung der Ballungsräume nicht allein den potenziellen Veranstaltern überlassen werden können. Die Einführung von Ballungsraumangeboten muss dem Leitgedanken folgen, finanziell Machbares mit anspruchsvollen Programmgrundsätzen zu verbinden. Die Verbreitungsgebiete sind entsprechend ihrer finanziellen Tragfähigkeit vorab durch eine Satzung der LfM festzulegen. Die programmlichen Anforderungen müssen denen des lokalen Rundfunks nach § 24 Abs. 1 LRG entsprechen. Das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet ist darzustellen. Darüber hinaus sind Mindestprogrammanteile aus dem Verbreitungsgebiet vorzuschreiben (ggf. mit Übergangsfristen, Ziel: mindestens eine Stunde nach 2 Jahren).

Für den Fall, dass das Zwei-Säulen-Modell nur für den lokalen Hörfunk gelten soll, begrüßt der DGB NRW die Norm, dass „ein Presseunternehmen (..) sich an Rundfunkveranstaltern, in deren Verbreitungsgebiet es eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt hat, nur mit weniger als 25 von Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen (darf). Dasselbe gilt für ein mit einem Presseunternehmen im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen, wenn es gemäß § 17 Aktiengesetz von diesem abhängig ist oder auf dieses einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.“ (§ 33 Abs. 3 LMG). Fraglich ist allerdings, ob mit diesen Regelungen die Gestaltungsphantasien der Zeitungsverleger hinsichtlich Überkreuzbeteiligungen oder aber alleiniger Veranstalterschaft in fremden Verbreitungsgebieten gebremst werden kann. Gegenwärtig scheint das herrschende Misstrauen

zwischen den Verlagen in NRW diese Art von Neuzuschneidung von Einflussphären zu verhindern. Aber: Gesetze werden nicht nur für den Augenblick gemacht.

Der DGB NRW begrüßt ebenfalls die Regelungen in § 33 Abs. 2 und Abs. 4, nach der bundesweite, marktbeherrschende TV-Veranstalter sich nur begrenzt (weniger als 25%) an den Kapital- und Stimmrechtsanteilen von Rundfunkveranstaltern beteiligen bzw. ihre Programmzulieferungen weniger als 25% des Programms umfassen dürfen.

4. Gremienreform

Im Regierungsentwurf für ein Landesmediengesetz finden sich nunmehr drei Gremien: der Medienrat und die Medienkommission als Organe der Landesanstalt für Medien sowie die Medienversammlung. Die Beziehung der drei Gremien untereinander ist völlig unklar, so dass sich die Frage nach der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Gremienvermehrung stellt.

4.1 Medienversammlung

Die Landesanstalt für Medien hat mindestens einmal jährlich eine Medienversammlung durchzuführen (§ 88 Abs. 5 LMG). Diese Versammlung wird lediglich in vagen Umrissen normiert (vgl. § 40, LMG). Sie soll aus den Mediennutzern, den Akteuren der Medienbranche, der Medienwissenschaft, der Medienpolitik und des Medienjournalismus bestehen. Ziel soll die Förderung des Diskurses über den Stand und die Entwicklung der Medien in NRW sein. Alles weitere soll die LfM durch eine Satzung regeln.

Aus Sicht des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen macht es durchaus Sinn, im Hinblick auf die Förderung von Medienkompetenz verstärkt die Mediennutzer in die schon existierenden Diskursformen und -ebenen einzubeziehen, in die die anderen genannten Bereiche schon integriert sind. Fraglich erscheint allerdings, ob eine einmal jährlich stattfindende Versammlung die Kontinuität und Verbindlichkeit wird erzeugen können, die notwendig ist, um die Mediennutzer und ihre Interessen ernsthaft zu berücksichtigen. Im Moment entsteht eher der Eindruck, dass lediglich formal die Einbeziehung der Mediennutzer geregelt wurde. Es erscheint sinnvoller, Vertreter und Vertreterinnen der Mediennutzer in die Landesmedienkommission einzubeziehen.

4.2 Medienrat

Neu ist auch das Gremium Medienrat (§§ 105 ff LMG). Der Landtag wählt die fünf Mitglieder des Medienrates, die die Bereiche Kommunikations- und Medienwissenschaften, Medienpädagogik, -recht, -wirtschaft, Rundfunktechnik, Journalismus bzw. sonstige medienrelevante Sektoren repräsentieren sollen.

Aufgabe des Medienrates soll die Erarbeitung eines Jahresberichtes über Stand und Entwicklung des Rundfunks sein, insbesondere zu Fragen der Vielfaltssicherung, Medienethik, Mediennutzung, Medienqualifikation, der wirtschaftlichen Lage der Veranstalter sowie der für den Rundfunk Tätigen. Darüber hinaus soll er die Arbeit der LfM wissenschaftlich unterstützen.

Der DGB Bezirk NRW begrüßt die jährliche Erstellung eines wissenschaftlichen Medienberichtes. Er akzeptiert auch die genannten inhaltlichen Aspekte, soweit damit auch Fragen der Konzentration,

der Medienkompetenz und des Bürgerfunks, der Partizipation, der programmlichen, personellen und wirtschaftlichen Lokalfunkentwicklung erfasst sind.

Die Güte und die Relevanz des Berichtes hängen jedoch sehr stark von der Unabhängigkeit der Mitglieder des Medienrates ab. Sollte es gelingen, namhafte Persönlichkeiten für diese Arbeit zu gewinnen, könnte die Normierung eines Medienrates zielführend sein. Probleme ergeben sich aber auf Grund der Wahl durch den Landtag. Die Lebenserfahrung mit dieser Art von Wahlprozessen legt die Vermutung nahe, dass die Auswahl der Mitglieder den oftmals tagesaktuellen politischen Anforderungen von Landtagsabgeordneten und ihrer Fraktionen entsprechen. Eine an der umfassenden Funktionsbeschreibung des Medienrates orientierte Auswahl der Mitglieder dürfte eher nur zufällig zustande kommen. Damit besteht die Gefahr der Abfassung politisch opportuner Berichte. Da im Moment keine Institution erkennbar ist, die die Wahl der Mitglieder des Medienrates in gewünschter Weise gewährleisten kann, erscheint es dem DGB Bezirk NRW sinnvoller, der LfM die Aufgabe zuzuweisen, durch unabhängige Experten einen wissenschaftlichen Bericht erstellen zu lassen.

Der DGB Bezirk NRW gibt allerdings zu bedenken, dass ein wissenschaftlicher Bericht zur Entwicklung der Medien in NRW naturgemäß auch die Print-Medien, das Internet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und ggfs. weitere Mediendienste zu erfassen hätte. Diese notwendige Erweiterung des Berichtes spricht jedoch dagegen, die Erstellung des Berichtes der Landesanstalt für Medien, die z.B. für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie die Print-Medien nicht zuständig ist, zuzuweisen.

Der DGB Bezirk NRW fordert daher den Landtag auf, geeignetere Formen der Berichterstellungspflicht zu normieren.

4.3 Medienkommission

Die bisherige Rundfunkkommission mit 45 ordentlichen und 45 stellvertretenden Mitgliedern wird nach § 93 LMG durch die Medienkommission mit mind. 19 Mitgliedern ohne Stellvertreter ersetzt. Vierzehn Mitglieder werden durch Vereine, Verbände und Institutionen aus den Bereichen Religion, Wirtschaft, Kunst und Kultur, Wissenschaft, Soziales, Kinder, Jugend, Familien und Senioren, Frauenrat, Verbraucher, Landessportbund, Naturschutz und Migranten benannt. Mindestens fünf weitere Mitglieder werden vom Landtag gewählt, davon dürfen höchstens 4 einem Parlament (Europaparlament, Bundes-, Landtag) angehören. Die Landtagsbank erhöht sich um je einen Vertreter derjenigen Fraktionen, die bei der Wahl der fünf Mitglieder, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, nicht berücksichtigt wurden.

Der DGB Bezirk NRW begrüßt das Beibehalten des Direktentsendungsrechts der in § 93 Abs. 3 LMG genannten Organisationen und das Festhalten an einem wenn auch im Vergleich zur Rundfunkkommission deutlich abgeschmolzenem Verbänderepräsentationssystem. Das in § 93, Abs. 5 LMG vorgesehene Rotationsverfahren der Geschlechter bei der Benennung der Kommissionsmitglieder lehnt der DGB NRW in dieser Form ab. Würde das Verfahren konsequent angewendet werden, so bedeutete dies einen kompletten Austausch der Landesmedienkommission nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit.

Dies erscheint im Hinblick auf die Kontinuität des Gremiums außerordentlich kontraproduktiv.

Auch fordert der DGB NRW, die Anzahl der in der Kommission vertretenen Verbände und Einrichtungen zu erhöhen. Damit soll gewährleistet werden, dass der vielfältige gesellschaftliche Sachverstand in die Arbeit der LfM einfließen kann. Das jetzt gefundene Tableau bedeutet eine unzulässige Verengung der Vielfalt gesellschaftlicher Gruppen. Zudem kritisiert der DGB deutliche Ungleichgewichte in den einzelnen Bereichen. Dies bedeutet:

- In die bisherige Rundfunkkommission entsendet der Landtag 13 von 45 Mitgliedern (§ 55 LRG), dies entspricht einem Anteil von 28,9%. Nunmehr sind nach § 93 Abs. 2 LMG mind. 5 von 19 Mitgliedern der sog. Staatsbank zuzuordnen, dies entspricht einem Anteil von 26,3 % und wäre eine geringe, dennoch begrüßenswerte Absenkung. Würde jedoch die Zahl der vom Landtag entsandten Mitglieder um die angesichts der gegenwärtigen Fraktionskonstellationen nicht unwahrscheinliche Zahl von zwei weiteren Mitgliedern erhöht, wären der Staatsbank 7 von 21 Mitgliedern zuzurechnen. Der Anteil würde damit auf ein Drittel wachsen.

Angesichts der vom Ministerpräsidenten mit Blick auf den Fernsehrat beim ZDF vorgebrachten Forderung, Parteien-, Regierungs- bzw. Parlamentsvertreter grundsätzlich nicht in die Kontrollgremien aufzunehmen, verwundern diese hohen Anteile und vor allem die Möglichkeit zu ihrer Steigerung. Daher fordert der DGB Bezirk NRW die Landesregierung auf, bei dem Landesmediengesetz die Anzahl der Vertreter des Staates im

Verhältnis zu den übrigen Kommissionsmitgliedern deutlich zu senken.

- Auch bei der Auswahl der für die übrigen 14 Mitglieder entsendungsberechtigten Organisationen, stellt der DGB Bezirk NRW Ungleichgewichte fest. So stellen beispielsweise die Religionsgemeinschaft drei von 14 Mitgliedern, das entspricht einem Anteil von 21,4 %. Diese deutliche Repräsentanz scheint sicherlich sachgerecht und soll nicht kritisiert werden. Demgegenüber ergeben sich jedoch deutliche ungleichgewichtige Repräsentationen anderer Verbände. Die Wirtschaft in NRW ist z.B. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (1 Mitglied) sowie die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände, die zusammen mit dem Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag ein Mitglied entsenden, abgebildet. Auf den Bericht Wirtschaft entfällt damit ein Anteil von 14,3% der 14 Mitglieder nach § 93 Abs. 3 LMG.

Auch die Auswahl und Gewichtung der in Betracht kommenden Organisationen mutet seltsam an. Gründe für die drastische Reduzierung der Medienkommission sind nicht ersichtlich. Die Rundfunkkommission bezieht ihr Gewicht gerade aus dem Pluralismus und der Breite der in ihr vertretenen gesellschaftlichen Gruppen.

Der DGB Bezirk NRW fordert daher den Landtag auf, diese Ungleichgewichte zu beseitigen und weitere Sitze für folgende Bereiche vorzusehen:

- Bereich Publizistik, entsandt durch die Gewerkschaft Ver.di, Landesbezirk NRW, Fachbereich Medien, Kunst und In-

dustrie sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband NRW e.V.;

- dem Bereich Kultur einen eigenständigen Sitz zu geben;
- dem Bereich Bildung ebenfalls einen eigenständigen Sitz zu geben;
- der Jugend entsandt durch den Landesjugendring NRW einen eigenständigen Sitz zuzusprechen;
- für die Vertreter praktizierender Radioarbeit (Bürgerfunk, vgl. 8.6) und den lokalen Vermittlern von Medienkompetenz (vertreten durch Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk e.V. oder des Landesverbandes Bürgerfunk e.V.).

5. Medienkompetenz

Der DGB Bezirk NRW begrüßt, dass die Landesregierung die Förderung von Medienkompetenz als Gegenstand des Landesmediengesetzes ansieht. Allerdings reichen die diesbezüglichen Normierungen nicht aus.

Im Landesmediengesetz wird in § 39 festgelegt, dass das Gesetz der Förderung der Medienkompetenz und der Unterstützung der Medienerziehung dient und zum selbstverantwortlichen Umgang mit Medien sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an ihnen beizutragen hat. Paragraph 88 Abs. 3 weist der LfM die Aufgabe der Förderung von Medienkompetenz zu. Völlig unklar ist die Vernetzung dieser Aufgaben mit den diversen Projekten anderer Art, die ähnlichen Zielen dienen, wie beispielsweise e-learning, web-

Kolleg, Schulen an's Netz oder die Radiowerkstätten der Bürgerfunker. Auch ist fraglich, welche Haushaltsmittel für diese anspruchsvolle Aufgabe bereit gestellt werden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie die Landesregierung der ungleichen Teilhabe einzelner gesellschaftlicher Gruppen abhelfen möchte. Nicht zuletzt die PISA-Studie hat gezeigt, dass das deutsche Bildungssystem erhebliche Defizite auch in diesem Bereich aufzuweisen hat. Daher reichen die Regelungen zur Medienkompetenz nicht aus.

Auch die schon kritisierte Medienversammlung (vgl. 4.1) sowie die nun vorgesehene Vergabe von Qualitätssiegel (§ 41 LMG) werden als Bestandteil der Förderung von Medienkompetenz und des Mediennutzerschutzes gesehen (so die Überschrift zu Abschnitt VI). Aber auch hier ist kein Konzept und keine Zielbestimmung der Landesregierung erkennbar. Der DGB NRW lehnt nicht grundsätzlich die Regulierungsform, die die Vergabe von Qualitätssiegel und Zertifikaten beinhalten, ab. Allerdings können diese nur dann ziel führend und sinnvoll sein, wenn hierfür ein normierter Rahmen bzw. eine Zielbestimmung vorgegeben wird.

Selbstregulierung benötigt Regularien im Sinne des Konzeptes der regulierten Selbstregulierung. Auch die Landesanstalt für Medien, die das Nähere durch Satzung regeln soll (§ 41 LMG), kann die Aufgabe nur dann effektiv erfüllen, wenn diese Aufgabe durch Zielvorgaben und Normen klar definiert ist. Der DGB Bezirk NRW fordert daher den Landtag auf, den wichtigen Bereich der Medienkompetenzförderung und des Mediennutzerschutzes zu konkretisieren. Darüber hinaus warnt der DGB NRW vor der Annahme, die Kompetenzstärkung der Mediennutzer könne mit einer Reduzierung der Pflichten für privat-kommerzielle Veranstalter einhergehen – wie aus obigen Anmerkungen erkennbar ist.

6. Belegung von Kabelanlagen (§§ 18 ff)

Der DGB Bezirk NRW begrüßt die must-carry-Regelung für öffentlich-rechtliche Anbieter. Allerdings lehrt die aktuelle Entwicklung, dass weiterreichende Bestimmungen notwendig sind, um den Empfang von gesetzlich bestimmten Programmen beim Rezipienten sicherzustellen.

Daher fordert der DGB Bezirk NRW den Landtag auf, weitere Regelungen in das LMG aufzunehmen:

- Auch die herangeführten öffentlich-rechtlichen Programme müssen durch die must-carry-Regelung erfasst werden;
- Der Kabelbetreiber muss verpflichtet werden, bei seiner Ausgestaltung der technischen Infrastruktur den Empfang der gesetzlich bestimmten Programme zu gewährleisten;
- der Kabelbetreiber darf nur angemessene sozialadäquate Entgelte verlangen;
- dem Betreiber ist zu untersagen, öffentlich-rechtliche Programme zu vermarkten;
- beim Rezipienten müssen öffentlich-rechtliche Angebote unentgeltlich und unverändert ankommen;
- Programmbouquets dürfen nicht entbündelt werden;
- die Kabelbetreiber sind auf den Einsatz von sog. offenen Standards wie MHP zu verpflichten.

7. Umstellung vom analogen zum digitalen Rundfunk

Das LMG regelt in Abschnitt IV (§ 27 ff) die Umstellung vom analogen zum digitalen Fernsehen. Im Hinblick auf die Reichweite dieser technischen Veränderungen reichen aus Sicht des DGB NRW die vorgesehenen Normierungen nicht. Notwendig ist die Vorgabe von Kriterien, wann unter Beachtung der technischen Grundversorgungspflicht analoge Abstrahlungen abgeschaltet werden können.

Dies gilt nicht nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, für den entsprechende Regelungen im WDR-Gesetz getroffen werden müssen. Auch für kommerzielle Angebote müssen unter Beachtung der technischen Grundversorgungspflicht in allen Regionen Nordrhein-Westfalens Umschalt- bzw. Abschaltkriterien definiert werden.

8. Bürgerfunk

Der DGB Bezirk NRW versteht den Bürgerfunk als festen Bestandteil des lokalen Hörfunks in NRW. Durch ihn wird es allen gesellschaftlichen Gruppen ermöglicht, zur Meinungsbildung im privaten Hörfunk beizutragen.

Zurzeit nutzen rund 160 von der Landesanstalt für Rundfunk anerkannte Radiowerkstätten in den 46 Verbreitungsgebieten die im LRG gebotenen Möglichkeiten. Auch im LMG darf dieser wichtige Garant für Pluralismus im privaten Rundfunk in seinen Möglichkeiten nicht beschnitten werden. Im Gegenteil: Partizipation am privaten Hörfunk mittels Bürgermedien soll gestärkt werden.

Daher sind aus Sicht des DGB NRW an einigen Punkten des vorgelegten Entwurfes zum LMG Veränderungen vorzunehmen.

Der Bürgerfunk trägt dazu bei, die im kommerziellen Teil des privaten Rundfunks eher weniger berücksichtigten Gruppen, stärker in das Programm mit einzubinden. Der Bürgerfunk erfüllt zudem vor Ort eine wichtige Funktion im Bereich der Medienkompetenzvermittlung. Beide Funktionen müssen auch zukünftig gesichert werden.

Im Gegensatz zum LRG werden die ‚anerkannten Radiowerkstätten‘ als solche im LMG erwähnt (z.B. § 62, Abs. 3). Dies geschieht aber z.T. eher beiläufig, wie auch ihre Funktion an keiner Stelle definiert wird. Um ihrer Bedeutung gerecht zu werden, ist es aus Sicht des DGB NRW nötig, ihren Status anzuerkennen, zu definieren und ihre Förderung qua Gesetz sicher zu stellen. Anerkannte Radiowerkstätten übernehmen für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk die gleichen Aufgaben wie die Arbeitsgemeinschaften nach § 76 LMG für die Offenen Fernsehkanäle.

Konsequenterweise sollte der Status der Radiowerkstätten - analog zu dem der Arbeitsgemeinschaften für „Bürgerfunk im Fernsehen“ (§ 76 LMG) - über einen eigenen Paragraphen verankert werden.

8.1. Zulassungsbescheid + Änderungen (LMG §§ 8, 9)

Bisher wurde auch das Programmschema im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfasst. Dies ist zukünftig nicht vorgesehen, entsprechendes gilt für Änderungen des Programmschemas (vgl. auch Punkt 1.). Danach brauchen Veranstaltergemeinschaften Änderungen zu Sendezeitverschiebungen des Bürgerfunks künftig nicht mehr anzuzeigen. So entfällt für die zukünftige Landesanstalt

für Medien bzw. der Landesmedienkommission die Möglichkeit, Bürgerfunk-Verschiebungen zu untersagen.

Zum Programmschema gehört die nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Zwar ist der Bürgerfunk nicht als eigene Programmkategorie in § 2 LRG aufgeführt war. Es lässt sich jedoch dieser Anspruch aus § 24 LRG ableiten.

Um auch künftig im Konfliktfall ein Regelwerk und Instrumentarium für die LfM bzw. die Landesmedienkommission zu haben, müssen auch nach dem LMG sowohl Zulassung und Änderung des Programmschemas der Genehmigung durch die LfM unterliegen. Dabei ist die Einbeziehung des Bürgerfunks als Programmkategorie zu regeln.

Eine Satzungsbestimmung der LfM wäre keine ausreichende rechtliche Grundlage, um im öffentlichen Interesse in die Rundfunkfreiheit der VG einzugreifen.

8.2. Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft (§ 62)

Bisher ist ein Vertreter eines im Vereinsregister eingetragenen Radiofördervereins Mitglied der Veranstaltergemeinschaft. Vielerorts war damit eine Vertretung der Bürgerfunk-Interessen nicht gewährleistet, wenn diese Vereine nicht mehr aktiv in der Bürgerfunkarbeit engagiert waren.

Der DGB Bezirk NRW begrüßt die geplante neue Bestimmung, Vertreter von anerkannten Radiowerkstätten in die Veranstaltergemeinschaft mit aufzunehmen. Sie dient einer

praxisorientierten Interessenvertretung und einem verbesserten Informations- und Kommunikationsfluss zwischen VG, Redaktion und Bürgerfunk.

8.3. Bürgerfunk im lokalen Hörfunk (§72)

Der DGB NRW akzeptiert die Herabsetzung der gesetzlichen Mindest-Sendezeit von 60 auf mindestens 50 Minuten, wenn dies als Anpassung an die tatsächliche Sendezeit eines Stundenprogrammes (abzüglich Werbung und Nachrichtenblock) verstanden wird. Keinesfalls darf die neue Regelung dazu führen, dass die Sendezeit für den Bürgerfunk insgesamt herabgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund der Minutenförderung muss beachtet werden, dass eine Reduzierung der Bürgerfunk-Sendezeit auch gleichzeitig die Finanzierungsgrundlage der Radiowerkstätten beeinträchtigt. Daher wäre grundsätzlich eine Reform der Radiowerkstätten-Finanzierung vorzuziehen (siehe 8.5.).

Nach wie vor ist die Chance auf Gehör für Hörfunk-Beiträge um 18 Uhr deutlich größer als auf späteren Sendeplätzen. Zur Sicherung von Meinungsvielfalt und Partizipation bleiben Sendezeiten mit einem relevanten Reichweiten-Potential für Bürgerfunk-Beiträge unverzichtbar. Der DGB NRW fordert daher eine Sendezeitgarantie für den Bürgerfunk: Den Bürgerfunkern muss gesetzlich garantiert werden, dass ihre Programmbeiträge im Block und spätestens mit Beginn der nach 18 Uhr folgenden Sendestunde ausgestrahlt werden, vorausgesetzt, es gibt vor Ort keine anders lautenden einvernehmlichen Regelungen.



8.4. Programmbeiträge für lokalen Hörfunk (§ 73)

(Anm: Dieser Paragraph müsste lauten ‚Programmbeiträge für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk‘.)

Im Gegensatz zum LRG dürfen künftig auch Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft an Programmbeiträgen des Bürgerfunks mitwirken – und umgekehrt! Der DGB NRW begrüßt, dass mit dieser geplanten Regelung die Einbindung von aktiven Bürgerfunkern in die Veranstaltergemeinschaften ermöglicht wird.

8.5. Förderung (§ 82)

Die vorgesehenen Regelungen bedeuten insbesondere für den Bürgerfunk eine erhebliche Verschlechterung, wenn die LfR in § 82, Absatz 2, Satz 2 ermächtigt wird, die bisher geltende Förderung von 15% für den Bürgerfunk auszuhebeln. Es soll unter Umständen keine garantierte Mindestförderung (15%) für den Bürgerfunk mehr geben, wenn die Höhe der Bürgerfunk-Förderung abhängig gemacht wird von der Förderung Offener Fernsehkanäle und der Aufwendungen für die Förderung von Medienkompetenz. Eine Planungssicherheit für anerkannte Radiowerkstätten wäre somit nicht mehr gegeben.

Bereits ein gemeinsamer Etat nur für Bürgerfunk und den Offenen Kanal ließe eine Benachteiligung des Bürgerfunks erwarten. Offene Kanäle werden institutionell gefördert, der Bürgerfunk dagegen nur über die Minutenförderung und Projektzuschüsse. Insbesondere durch zu erwartende steigende Leitungskosten (ish / neue Kabelstruktur in NRW) werden die institutionellen Kosten der OKs künf-

tig zunehmen, der verbleibende Anteil für den Bürgerfunk zunehmend sinken.

Auch durch eine Veränderung der Bezugsgröße für die Fördersätze ergibt sich ein kleinerer Gesamttopf: Basisgröße für die Berechnung der 25% sind im Gesetzentwurf nur noch die Einnahmen aus Rundfunkgebühren, abzüglich diverser LfM-Aufwendungen.

Der Landesverband Bürgerfunk NRW hat berechnet, dass bei Anwendung des LMG allein für den Bereich Bürgerfunk und Offener Kanal die Förderhöhe für das Jahr 2001 33,5% (statt vorgesehener 25%) hätte betragen müssen. Kosten für Vermittlung von Medienkompetenz sind hier noch gar nicht mit einbezogen. Somit wird im Gesetzentwurf mit 25% ein geringerer Haushaltsanteil angesetzt, als bisher für Bürgerfunk und Offene Kanäle alleine.

Das neue LMG darf nicht zu einer Schlechterstellung des Bürgerfunks und der Bürgermedien insgesamt führen. Zur Absicherung der Arbeit in den Radiowerkstätten und Offenen Kanälen müssen auch zukünftig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Den anerkannten Radiowerkstätten sollte eine institutionelle Förderung gewährt werden (entsprechend der Regelung bei den Offenen Kanälen), um die Kosten für Produktion und Beratung bestreiten zu können. Eine damit einhergehende Reduzierung der Minutenförderung würde zur Qualitätssteigerung und -sicherung der Bürgerfunksendungen beitragen (Klasse statt Masse!).

Die Qualitätssicherung des Bürgerfunks setzt qualifizierte Beratung und Kompetenzvermittlung voraus. Diese sichert letztendlich die Programmqualität des Bürgerfunks, welche wiederum nicht zuletzt

das Verhältnis des Bürgerfunks zu den Veranstaltergemeinschaften bestimmt.

Die Medienkompetenzvermittlung als Zielformulierung im LMG wird vom DGB NRW ausdrücklich begrüßt. Sie reicht aber nicht aus. Dem hohen Stellenwert der Medienkompetenzförderung muss im LMG durch konkrete Regelungen, z. B. zur finanziellen Förderung der Bürgermedien, Rechnung getragen werden. Medienkompetenzvermittlung muss dort stattfinden, wo lokale Medien produziert und gehört werden: vor Ort. Ausschließlich landeszentrale Angebote zur Medienkompetenzvermittlung, durch womöglich auch nur einen Anbieter, was durch das LMG zumindest nicht ausgeschlossen ist, darf es nicht geben. Eine Stärkung und Förderung von regionalen und lokalen Medienkompetenzzentren sollte als Ziel des LMG formuliert werden.

8.6. Zusammensetzung Medienkommission (§ 93)

(vgl. auch 4.3. der Stellungnahme)

Nach LRG § 55 Abs.5 Nr. 13 war bislang der Bürgerfunk durch ein Mitglied des Interessenvereins Gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. oder des Landesverbandes Bürgerfunk NRW e. V. in der Rundfunkkommission vertreten. Diese Beteiligung soll künftig wegfallen.

Aus Gründen der Sicherung von Meinungsvielfalt sowie der Beteiligung aller relevanten Gruppen erscheint es unverständlich, dass ausgerechnet der Sachverstand von Vertretern praktizierender Radioarbeit und den lokalen Vermittlern von Medienkompetenz nicht mehr in der Medienkommission vertreten sein soll. Den hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber den Bürgermedien im LMG ein-

räumt, soll durch die Aufnahme eines entsprechenden Vertreters/einer Vertreterin in die Medienkommission Rechnung getragen werden.